

Hauptsatzung der Stadt Solingen
vom 01.05.2014
(in der Fassung der IX. Änderungssatzung vom 08.10.2020)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 01.10.2020 folgende IX. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Stadtgebiet und Stadtbezirke
- § 2 Wappen, Stadtfarben, Zusatzbezeichnung, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Zuwanderer- und Integrationsrat
- § 6a Zuständigkeit des Zuwanderer- und Integrationsrates
- § 7 Bezirksvertretungen
- § 8 Aufgaben der Bezirksvertretungen
- § 9 Information der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister
- § 10 Zentrale Bezirksverwaltungsstelle
- § 11 Rat und Oberbürgermeister
- § 12 Geschäftsordnung
- § 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Zuständigkeiten der Ausschüsse
- § 16 Entschädigungen
- § 17 Ersatz für Verdienstaufschlag und Betreuungskosten
- § 18 Personalangelegenheiten
- § 18a Finanzierung der Fraktionen im Rat der Stadt Solingen
- § 19 Die Beigeordneten
- § 20 Teilnahme an Sitzungen
- § 21 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 22 Notwendigkeit von Nachtragshaushaltssatzungen
- § 23 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 24 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 25 Inkrafttreten

§ 1 Stadtgebiet und Stadtbezirke

- (1) Das Gebiet der Stadt Solingen ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtbezirke eingeteilt:
 - 2.1 Mitte
 - 2.2 Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid
 - 2.3 Burg/Höhscheid
 - 2.4 Wald
 - 2.5 Gräfrath

Die räumliche Abgrenzung ergibt sich ebenfalls aus der als Anlage beigefügten Übersichtskarte.

§ 2 Wappen, Stadtfarben, Zusatzbezeichnung, Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Solingen zeigt in Blau zwei silberne, schräggekreuzte, gestürzte Schwerter mit goldenen Griffen, mit denen ein goldener Anker verschränkt ist, über dem Schild eine goldene Mauerkrone mit fünf Zinntürmen, je mit Durchlass und zwei Zinnen.
- (2) Die Stadtfarben sind Blau-Gold.
- (3) Die Stadt Solingen führt die Zusatzbezeichnung Klingenstadt.
- (4) Das Dienstsiegel trägt das Emblem des Stadtwappens, den Namen der Stadt und die Siegelnummer. Die Siegelführung obliegt dem Oberbürgermeister. Er bestimmt, welche anderen Bediensteten das Dienstsiegel führen dürfen.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen. In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle frauenrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauenrelevant sind solche Fragen zu verstehen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Es handelt sich dabei um

die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und Verwaltung berühren können.

- (3) Der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

Der Oberbürgermeister hat sicherzustellen, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Der Gleichstellungsbeauftragten sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- (4) Im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns der Stadt Solingen betreibt die Gleichstellungsbeauftragte selbständig Öffentlichkeits- und Pressearbeit.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse teilzunehmen und auf Wunsch jederzeit in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort zu ergreifen. Ihr sind für diese Sitzungen frühzeitig die Einladungen und Unterlagen zu übermitteln.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Oberbürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Oberbürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (7) Die Rechte des Oberbürgermeisters bleiben unberührt. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) zu beachten.
- (8) Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung und im gesamten Solinger Ortsrecht werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen

- (1) Der Rat der Stadt hat die Einwohner und Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Solingen zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit

erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern und Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Oberbürgermeister Zeit, Ort und Thema der Versammlung fest und lädt alle Einwohner und Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 25 dieser Satzung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Oberbürgermeister die Anwesenden über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die Bezirksvertretungen können - soweit die Voraussetzungen des § 23 GO NRW vorliegen - beim Rat die Anberaumung einer Einwohnerversammlung anregen.
- (5) In Angelegenheiten, die Bedeutung ausschließlich oder überwiegend für einen Stadtbezirk haben, ist die Versammlung auf diesen Stadtbezirk zu beschränken. Die Zuständigkeit für die Durchführung liegt bei dem Bezirksbürgermeister bzw. der Bezirksbürgermeisterin, der oder die den Vorsitz wahrnimmt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder bzw. jede hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat oder an die Bezirksvertretungen zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Oberbürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern bzw. Bürgerinnen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), können ohne Beratung vom Oberbürgermeister zurückgegeben werden.
- (4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1, die an den Rat gerichtet sind, wird dem Hauptausschuss übertragen. Die den anderen Ausschüssen, den Bezirksvertretungen und dem Oberbürgermeister obliegenden Entscheidungszuständigkeiten bleiben unberührt.

- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Absatz 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absätze 2 und 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Absatz 4 zuständigen Ausschusses durch den Oberbürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Zuwanderer- und Integrationsrat

- (1) Entsprechend § 27 Absatz 1 der Gemeindeordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung bildet die Stadt Solingen einen Integrationsrat. Das Gremium trägt den Namen „Zuwanderer- und Integrationsrat“ und besteht aus 14 gewählten Migrantenvertretern/-vertreterinnen und sieben vom Rat bestellten stimmberechtigten Ratsmitgliedern. Für die bestellten Ratsmitglieder können Stellvertretende aus der Mitte des Rates bestellt werden.
- (2) Das Nähere über die Wahlvorschläge, weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung werden durch eine vom Rat der Stadt Solingen erlassene Wahlordnung geregelt, solange das Innenministerium Nordrhein-Westfalen von seinem Verordnungsrecht keinen Gebrauch macht.
- (3) Die oder der Vorsitzende und ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin werden durch die Mitglieder des Zuwanderer- und Integrationsrates aus ihrer Mitte gewählt.

§ 6a

Zuständigkeit des Zuwanderer- und Integrationsrates

- (1) Der Zuwanderer- und Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.
- (2) Der Zuwanderer- und Integrationsrat ist vor der Beschlussfassung durch den Rat insbesondere mit folgenden Angelegenheiten zu befassen:

- Interkulturelle Grundsatzangelegenheiten (Konzept zur Stärkung der integrativen Stadtgesellschaft und interkulturelles Maßnahmenprogramm,
 - Erstellung von Richtlinien zur interkulturellen Öffnung der Verwaltung und zur Potenzialförderung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte,
 - Arbeitsschwerpunkte des gemäß § 7 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen betriebenen Kommunalen Integrationszentrums in der Stadt Solingen,
 - Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) und Verteilung der Mittel,
 - für die Arbeit von interkulturellen Zentren, Vereinen und Initiativen, die in der Migrations- und Integrationsarbeit tätig sind,
 - für Integrationsprojekte (auch für EU-, Bundes- und Landesprojekte),
 - für Antirassismusprojekte.
- (3) Der Zuwanderer- und Integrationsrat hat die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.

§ 7

Bezirksvertretungen

- (1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksvertretung zu bilden.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen beträgt im Stadtbezirk
- | | |
|---------------------------------|----------------|
| 2.1 Mitte | 15 Mitglieder, |
| 2.2 Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid | 15 Mitglieder, |
| 2.3 Burg/Höhscheid | 15 Mitglieder, |
| 2.4 Wald | 13 Mitglieder, |
| 2.5 Gräfrath | 13 Mitglieder. |
- (3) Weitere Sitze können hinzukommen, soweit dies aufgrund der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes zum Ausgleich der Stimmanteile notwendig ist.
- (4) Die Vorsitzenden der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin bzw. Bezirksbürgermeister.

§ 8

Aufgaben der Bezirksvertretungen

- (1) Die Bezirksvertretungen entscheiden in allen ihnen durch § 37 Absatz 1 Satz 1 GO NRW zugewiesenen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht und soweit diese gesetzlich nicht begrenzt sind. Solche Begrenzungen ergeben sich insbesondere durch

- die nicht übertragbaren Zuständigkeiten des Rates nach § 41 Absatz 1 GO NRW,
 - die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 41 Absatz 3 GO NRW,
 - die sondergesetzlichen Zuständigkeiten von Ausschüssen.
 - Bei ihren Entscheidungen müssen die Bezirksvertretungen die Belange der gesamten Stadt, die vom Rat erlassenen Allgemeinen Richtlinien und den Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel beachten.
- (2) Danach sind die Bezirksvertretungen neben den in § 37 Absatz 1 GO NRW genannten Aufgaben insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Planung, Neubau, Umbau, Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, öffentlichen Wegen aller Art und Plätzen einschließlich der Straßenbeleuchtung;
 - b) Planung und Durchführung von garten- und wasserbaulichen Maßnahmen sowie solchen des Städtebaues, hiervon ausgenommen sind städtebauliche Satzungsbeschlüsse (z.B. Aufstellungs- und Satzungsbeschlüsse zu Bebauungsplänen, Satzungsbeschlüsse zur Einrichtung von Denkmalbereichen usw.);
 - c) Festlegung der Reihenfolge zum Bau und zur Anlage von Fuß-, Rad-, Wander- und Forstwegen außerhalb des Straßennetzes;
 - d) Benennung und Umbenennung öffentlicher Einrichtungen einschließlich der Grund- und Hauptschulen;
 - e) Widmung und Einziehung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sofern nicht Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zugrunde liegen;
 - f) Benennung und Verlegung von Straßen, Wegen und Plätzen;
 - g) Maßnahmen der Verkehrslenkung, -beruhigung und -sicherung bei Straßen, wie Änderungen der Verkehrsführung in größerem Umfang, sowie Einrichtung von Tempo-30-Zonen und verkehrsberuhigten Bereichen;
 - h) Einführung von Parkzonen mit Parkscheiben, -uhren und -automaten;
 - i) Maßnahmen zur Schulwegsicherung;
 - j) Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung;
 - k) Veranstaltungen kultureller und sportlicher Art;
 - l) Entfernung von Straßenbäumen und Bäumen auf städtischen Grundstücken;
 - m) Entsendung von Vertretern in Kindergartenräte gemäß den Regelungen der Satzung des Jugendamtes;
 - n) Durchführung des Vorstellungsgesprächs mit den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Bewerberinnen und Bewerbern auf eine Stelle einer Grundschulleiterin oder eines Grundschulleiters (§ 61 Absatz 1 Schulgesetz NRW) sowie die Abgabe des Vorschlags des Schulträgers für die Besetzung einer Stelle einer Grundschulleiterin oder eines Grund-

- schulleiters (§ 62 Absatz 2 Schulgesetz NRW) einer im Stadtbezirk gelegenen Grundschule;
- o) Entscheidungen über die Fortschreibung der Denkmalliste;
 - p) Wahl von Schiedspersonen;
 - q) Festlegungen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Baugesetzbuch;
 - r) Behandlung von Anregungen und Beschwerden;
 - s) Aufstellung von Fernsprechkablen, Wartehallen und Werbeträgern im öffentlichen Verkehrsraum;
 - t) Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Taxenhalteplätzen;
 - u) Einrichtung und Auflösung von Märkten aller Art;
 - v) Ausweisung von Reitwegen;
 - w) Nutzung von Park- und Grünanlagen;
 - x) Umbau, Ausbau und Ausgestaltung von Grün-, Freizeit- und Kleingartenanlagen sowie Spielplätzen.
- (3) Die Bezirksvertretungen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Haushaltsmittel, deren Höhe in angemessenem Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Stadt vom Rat festgesetzt wird. Diese Mittel werden im Haushaltsplan nach Bezirken getrennt ausgewiesen. Ein Teil dieser Haushaltsmittel für die Bezirksvertretungen soll im Haushaltsplanentwurf ohne Angabe eines Verwendungszwecks ausgewiesen sein.

§ 9

Information der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister

Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister können vom Oberbürgermeister jederzeit Auskunft über solche Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihrer Bezirksvertretung gehören. Falls sie darüber hinaus zum Zwecke der Unterrichtung der jeweiligen Bezirksvertretung weitere Informationen benötigen, haben sie das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Zentrale Bezirksverwaltungsstelle

Für die Stadtbezirke nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung wird eine Zentrale Bezirksverwaltungsstelle eingerichtet.

§ 11

Rat und Oberbürgermeister

- (1) Die von der Bürgerschaft gewählte Vertretung führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Solingen".

- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".
- (3) Die Befugnisse des Oberbürgermeisters richten sich nach der Gemeindeordnung, dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Solingen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen.
- (4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen des Oberbürgermeisters. Sie vertreten den Oberbürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.
- (5) Der Oberbürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.
- (6) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher in Angelegenheiten von bezirklicher Bedeutung und die Vorsitzenden der Ausschüsse in ihren Fachbereichen mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 12 Geschäftsordnung

Das Verfahren des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse wird vom Rat durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen oder der Ausschüsse sowie mit dem Oberbürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung durch den Rat.
- (2) Die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Ratsmitgliedern, mit Mitgliedern der Bezirksvertretungen, mit Ausschussmitgliedern, mit dem Oberbürgermeister und mit den leitenden Dienstkräften gilt als vom Rat erteilt, wenn die Verträge
 - a) zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
 - b) aufgrund eines förmlichen Vergabeverfahrens nach einer Entscheidung des zuständigen Ausschusses abgeschlossen worden sind oder
 - c) Gegenleistungen zum Inhalt haben, die nach einem Tarif oder einer Gebührenordnung verbindlich festgelegt sind.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Bestimmung und des § 41 Absatz 1 Buchstabe r) GO NRW sind der Oberbürgermeister, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Absatz 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen Gesetzen vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Der Rat kann zeitlich befristete Projektausschüsse einrichten.
- (3) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ausschüsse wird, soweit dies nicht schon durch Satzung geregelt ist, durch eine vom Rat zu beschließende Zuständigkeitsregelung festgelegt.

§ 15 Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse beschließen endgültig in den Angelegenheiten, die sie nach Gesetz oder durch Ratsbeschluss entscheiden sollen.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, die in ihr Fachgebiet fallenden Beschlüsse des Rates, des Hauptausschusses sowie anderer entscheidungsbefugter Ausschüsse vorzubereiten.
- (3) Von der Vorberatung ausgenommen sind für alle Ausschüsse Anträge, die von Fraktionen des Rates bzw. einem Fünftel der Mitglieder des Rates unmittelbar zur Beratung und Beschlussfassung an den Rat gestellt werden, soweit die Entscheidungskompetenz nicht bei den Ausschüssen liegt.
- (4) Die Ausschüsse sind rechtzeitig mit allen in ihre Aufgabenbereiche fallenden wesentlichen Maßnahmen und Vorhaben der Verwaltung zu befassen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Hierzu gehört insbesondere auch die Kenntnisnahme von jährlichen Tätigkeitsberichten der Dienste.
- (5) Die Ausschüsse sind berechtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Oberbürgermeister zu übertragen.
- (6) Der Rat ist befugt, das einem Ausschuss übertragene Entscheidungsrecht durch Ausübung seines Rückholrechts im Einzelfall mit einfachem Ratsbeschluss wieder an sich zu ziehen.

§ 16 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 der Entschädigungsverordnung.

- (3) Die Bezirksbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeisterinnen und ihre ersten Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen sowie die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen erhalten außer der Entschädigung, die ihnen als Mitglieder der Bezirksvertretungen zusteht, eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Absatz 1 der Entschädigungsverordnung.
- (4) Fraktionssitzungen dürfen als Präsenzsitzungen oder als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen (einschließlich Arbeitskreissitzungen), für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf höchstens 80 Sitzungen pro Jahr festgelegt.
- (5) Folgende Ausschüsse werden von der Regelung des § 46 Satz 1 Nummer 2 Gemeindeordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung ausgenommen:
 - Wahlausschuss
 - Unter- und Projektausschüsse
 - Kommissionen.

§ 17

Ersatz für Verdienstaufschlag und Betreuungskosten

- (1) Der Regelstundensatz wird auf 10 Euro festgesetzt.
- (2) Die Arbeitszeit, für die eine Verdienstaufschlagsentschädigung zu zahlen ist, gilt von montags bis freitags. Sie beträgt täglich höchstens 8 Stunden und endet spätestens um 19.00 Uhr. Eine Verdienstaufschlagsentschädigung für Fraktionssitzungen wird erst ab 18.00 Uhr gezahlt. Der Ersatz von beantragtem Verdienstaufschlag für abhängig Erwerbstätige durch den Arbeitgeber bleibt von diesen zeitlichen Beschränkungen unberührt.
- (3) Der Ersatz des Verdienstaufschlages eines Kalenderjahres ist spätestens bis zum 30.06. des folgenden Jahres zu beantragen.

§ 18

Personalangelegenheiten

- (1) Der Rat entscheidet über die Wahl, Einstellung, Bestellung, Beförderung, Wiederwahl, Abberufung oder Entlassung der Beigeordneten sowie der Betriebsleitungen der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Einstellung, Bestellung, Höhergruppierung, Beförderung und Entlassung von Bediensteten in der Funktion der Dienstleitungen sowie der Beauftragten für Gleichstellung und Integration, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet in Angelegenheiten des Beamten- und Tarifrechts, soweit nicht nach § 41 GO NRW und dieser Satzung der Rat, ein Ausschuss oder eine Betriebsleitung zuständig ist.

- (4) Die Entscheidungszuständigkeiten über die Einstellung, Höhergruppierung, Beförderung und Entlassung von Beamten und Tarifbeschäftigten der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sind in den jeweiligen Betriebssatzungen geregelt.
- (5) Die Übertragung der vorbezeichneten Entscheidungsbefugnisse gilt nur im Rahmen des Stellenplanes bzw. der Stellenübersicht und der gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten werden vom Oberbürgermeister oder seinem Allgemeinen Vertreter unterzeichnet.
- (7) Der Oberbürgermeister kann die Zeichnungsbefugnis gemäß Absatz 6 auf nachgeordnete Bedienstete übertragen.

§ 18 a

Finanzierung der Fraktionen im Rat der Stadt Solingen

- (1) Die Fraktionen im Rat der Stadt Solingen erhalten für ihre politische Arbeit finanzielle Mittel aus dem Haushalt der Stadt Solingen. Die Mittel setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Eine Fraktion von 3 - 6 Ratsmitgliedern erhält eine Grundausrüstung von jährlich 9.000,00 Euro. Eine Fraktion von 7 - 12 Ratsmitgliedern erhält eine Grundausrüstung von jährlich 12.000,00 Euro. Eine Fraktion von mehr als 12 Ratsmitgliedern erhält eine Grundausrüstung von jährlich 15.000,00 Euro.
 - b) Jede Fraktion erhält jährlich einen Personalkostenzuschuss in Höhe einer Vollzeitstelle gemäß dem jeweils gültigen Ecksatz TVÖD EG 11.
 - c) Ab dem 4. Ratsmitglied erhält jede Fraktion einen Zuschuss pro Ratsmandat von 600,00 € pro Monat. Überhang- und Ausgleichsmandate fließen nicht in die Berechnung ein.
 - d) Jeweils zu Beginn eines Jahres, erstmals zum 01.01.2017, wird der Personalkostenzuschuss gemäß b) an den jeweils gültigen Ecksatz TVÖD EG 11 angepasst. Jeweils zu Beginn einer Ratsperiode werden die Zuschüsse nach a. und c. an die Entwicklung des Lebenshaltungsindex für das Land Nordrhein-Westfalen im vorvergangenen Kalenderjahr angepasst.
 - e) Die sich aus den Buchstaben a) bis d) ergebenden Beträge werden um 5 % gekürzt.
- (2) Die Einzelmandatsträger erhalten eine finanzielle Zuwendung für Sach- und Kommunikationsmittel in Höhe von 475 Euro monatlich (= 5.700 Euro pro Jahr).

- (3) Diese Regelungen finden nach den Vorgaben des § 56 Absatz 3 GO NRW entsprechend auch auf Gruppen Anwendung.
- (4) Die Fraktionen, die Gruppen und die Einzelmandatsträger haben über die Verwendung der jährlich erhaltenen Mittel dem Oberbürgermeister einen schriftlichen Nachweis zu geben.

§ 19 Die Beigeordneten

- (1) Der Rat wählt höchstens vier Beigeordnete.
- (2) Der Rat bestellt einen Beigeordneten zum Allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters. Der Allgemeine Vertreter führt die Bezeichnung „Stadtdirektor“. Der Rat bestimmt, in welcher Reihenfolge die übrigen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung herangezogen werden.
- (3) Der Rat bestellt einen Beigeordneten als Stadtkämmerer.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Teilnahme des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten an den Sitzungen des Rates richtet sich nach § 69 GO NRW.
- (2) An den Sitzungen der Bezirksvertretungen und Ausschüsse nehmen der Oberbürgermeister und die Beigeordneten nur auf Verlangen teil. Sie können sich entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung vertreten lassen.
- (3) Der Oberbürgermeister kann Bedienstete beauftragen, an den Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 21 Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:
 - a) der Erwerb von Vermögensgegenständen, deren Wert im Einzelfall 25.000 Euro nicht übersteigt;
 - b) die Vergabe von Aufträgen nach der VOB, wenn der Wert im Einzelfall 1.000.000 Euro nicht übersteigt, und für sonstige Leistungen mit Ausnahme von Leistungen nach Buchstabe j, wenn der Wert im Einzelfall 375.000 Euro nicht übersteigt;
 - c) An- und Verkauf von Grundstücken, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Erbbaurechtsverträgen, Ausübung des Heimfallrechtes, Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes, sofern der Wert im Einzelfall beim Ankauf und beim Verkauf 250.000 Euro nicht übersteigt;

- d) die Stundung von Geldforderungen, die Niederschlagung und der Erlass von Geldforderungen bis zur Höhe von 25.000 Euro - jeweils im Einzelfall -, bei höheren Beträgen bedarf der Oberbürgermeister zur Niederschlagung oder zum Erlass von Geldforderungen der Zustimmung des Finanzausschusses;
 - e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn das Interesse der Stadt 25.000 Euro nicht übersteigt; die betragsmäßige Begrenzung gilt nicht, wenn eine Versicherung, ein Schadensausgleich oder ein Dritter für den Anspruch einsteht;
 - f) die Anmietung von Büroräumen/Verwaltungsgebäuden mit einer Jahresleistung bis 25.000 Euro;
 - g) die Verfügung über Gemeindevermögen, die Vornahme von Schenkungen und die Hingabe von Darlehen, wenn der Wert jeweils im Einzelfall 25.000 Euro nicht übersteigt;
 - h) die Anmietung von technischem Gerät (z. B. ADV, Mikrofilm, Telefon- und Funkanlagen usw.) mit einer Jahresleistung bis 25.000 Euro;
 - i) den Ankauf von Sammlungstücken und Kunstgegenständen für das Deutsche Klingenmuseum bis 2.500 Euro im Einzelfall;
 - j) der Abschluss von Verträgen zu Planungs- und Beratungsleistungen oder sonstigen freiberuflichen Leistungen mit Ausnahme von Verträgen für Bauvorhaben der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, wenn die Honorarkosten 200.000 Euro nicht übersteigen;
 - k) die Aufnahme und Umschuldung von Krediten;
 - l) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Tierseuchenverordnungen.
- (2) Den zuständigen Fachausschüssen ist über die Vergaben und die Vertragsabschlüsse, die wertmäßig 50.000 Euro überschreiten, durch den Oberbürgermeister in der jeweils folgenden Sitzung schriftlich zu berichten.
- (3) Der Rat behält sich in den Angelegenheiten des Absatzes 1 ein Rückholrecht vor.
- (4) Der Oberbürgermeister entscheidet im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten nach § 41 Absatz 3 GO NRW in seine Zuständigkeit fallen.

§ 22

Notwendigkeit von Nachtragshaushaltssatzungen

- (1) Ein Jahresfehlbetrag ist im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW erheblich, wenn er 1 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen beträgt.
- (2) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen sind im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW erheblich, wenn sie 1 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.

- (3) Investitionen sind geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Nr. 1 GO NRW, wenn sie 1 v.H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen nicht übersteigen.

§ 23

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Der Betrag, bis zu dem die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht als erheblich gelten, ergibt sich aus der jeweils geltenden Haushaltssatzung der Stadt Solingen.
- (2) Die Entscheidung des Stadtkämmerers über die Leistung von erheblichen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates. Sie gilt für solche unabweisbaren Ausgaben als erteilt, die in einem Nachtragshaushaltsplan veranschlagt sind, wenn der Rat die Nachtragshaushaltssatzung beschlossen hat.
- (3) Die vom Stadtkämmerer genehmigten überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der Stadtkämmerer kann seine Rechte generell oder im Einzelfall auf andere übertragen.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen werden im Amtsblatt der Stadt Solingen DIE STADT öffentlich bekanntgemacht. Das gleiche gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die nach der Gemeindeordnung oder nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.
- (2) Viehseuchenverordnungen werden außerdem im „Solinger Tageblatt“ und in der „Solinger Morgenpost“ öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Ist bei höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbaren Ereignissen eine öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht möglich, erfolgt sie entweder durch Aushang (Anschlag) in den städtischen Verwaltungsgebäuden oder durch ein eigens aus diesem Anlass als Notausgabe herausgegebenes Amtsblatt oder durch Verteilung von Flugblättern.
- (4) Soweit Rechtsvorschriften oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen ergangene Anordnungen eine andere Art der Veröffentlichung vorschreiben, verbleibt es dabei.
- (5) Die von der Behörde zu bestimmende Stelle des Aushanges bei einer öffentlichen Zustellung im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes ist das Rathaus Walter-Scheel-Platz 1.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 18.06.2008 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft. Die Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Solingen tritt mit Ablauf der Wahlzeit des Rates in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 01.05.2014

Feith
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 47, vom 08.05.2014)

I. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 07. August 2014

Änderung in: § 18 a Absatz 1 lit. b): Jede Fraktion erhält einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 2/3 des jeweils anzuwendenden Ecksatzes TVÖD EG 11

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT Nr. 33 vom 14.08.2014)

II. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 11. Mai 2015

Änderung in: Artikel 1 § 23,
Artikel 2 § 22,
Artikel 3 § 23.

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT Nr. 20 vom 13.05.2015)

Die III. und IV. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Solingen wurden befristet in Kraft gesetzt. Die Befristungen sind zwischenzeitlich ausgelaufen. Die befristet in Kraft gesetzten Teile der Hauptsatzung wurden aus dem vorliegenden Text entfernt.

V. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 30. Juni 2016

Änderung: §18a Abs. 1

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT Nr. 27 vom 30.06.2016)

VI. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 21. November 2016

Änderung in: Inhaltsübersicht §2, §6a, §17
§1 Anlage
§2, §5, §6a, §8, §15, §17, §18, §18a, §21, §24

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT Nr. 47 vom 24.11.2016)

.....

VII. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 03. April 2017

Änderung in: § 16 Abs. 10
§ 17 Abs. 2

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT Nr. 14 vom 06.04.2017)

.....

VIII. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 10.12.2019

Änderung in: § 13 Abs. 2
§ 21 Abs. 1

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT Nr. 51 vom 19.12.2019)

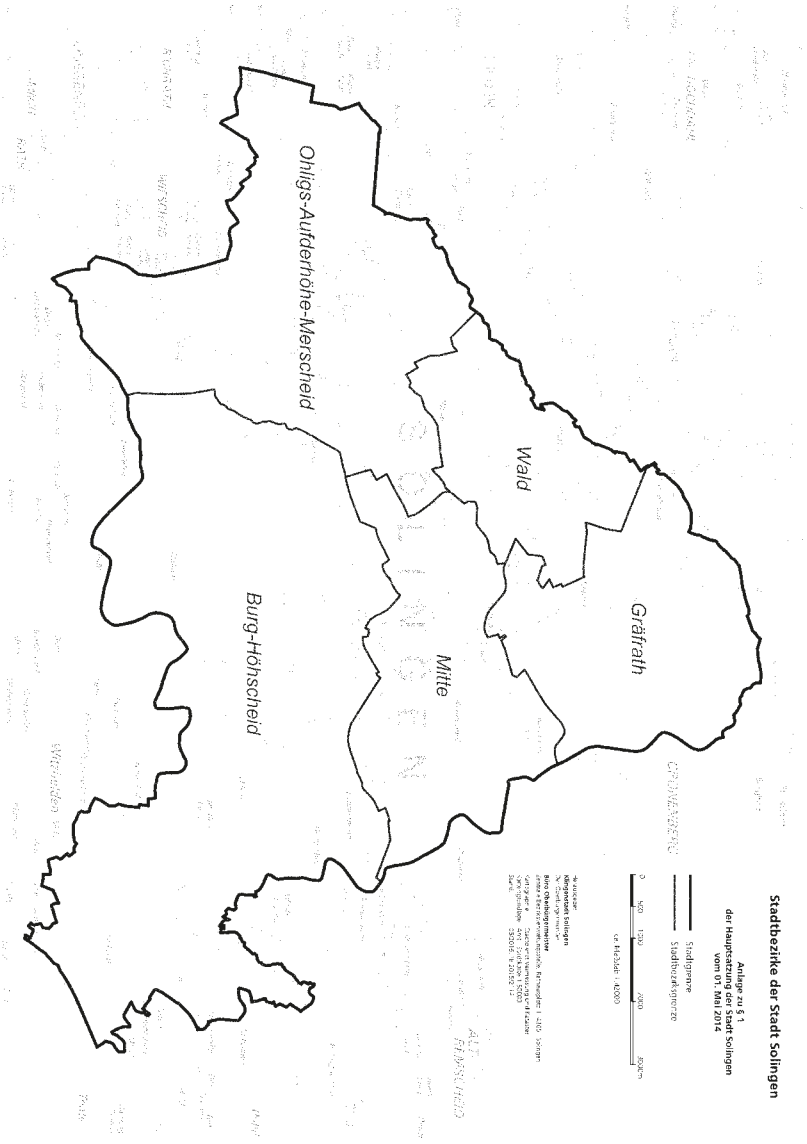
.....

IX. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 08.10.2020

Änderung in: § 16
§ 17

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT Nr. 42 vom 15.10.2020)

Anlage zu § 1 der Hauptsatzung der Stadt Solingen



Stadtbezirke der Stadt Solingen

Anlage zu § 1
der Hauptsatzung der Stadt Solingen
vom 01. März 2014

— Stadtgrenze
— Stadtbezirksgrenze



© 2014 Stadt Solingen
Alle Rechte vorbehalten
SOL-14-001
SOL-14-002
SOL-14-003
SOL-14-004
SOL-14-005
SOL-14-006
SOL-14-007
SOL-14-008
SOL-14-009
SOL-14-010
SOL-14-011
SOL-14-012
SOL-14-013
SOL-14-014
SOL-14-015
SOL-14-016
SOL-14-017
SOL-14-018
SOL-14-019
SOL-14-020
SOL-14-021
SOL-14-022
SOL-14-023
SOL-14-024
SOL-14-025
SOL-14-026
SOL-14-027
SOL-14-028
SOL-14-029
SOL-14-030
SOL-14-031
SOL-14-032
SOL-14-033
SOL-14-034
SOL-14-035
SOL-14-036
SOL-14-037
SOL-14-038
SOL-14-039
SOL-14-040
SOL-14-041
SOL-14-042
SOL-14-043
SOL-14-044
SOL-14-045
SOL-14-046
SOL-14-047
SOL-14-048
SOL-14-049
SOL-14-050
SOL-14-051
SOL-14-052
SOL-14-053
SOL-14-054
SOL-14-055
SOL-14-056
SOL-14-057
SOL-14-058
SOL-14-059
SOL-14-060
SOL-14-061
SOL-14-062
SOL-14-063
SOL-14-064
SOL-14-065
SOL-14-066
SOL-14-067
SOL-14-068
SOL-14-069
SOL-14-070
SOL-14-071
SOL-14-072
SOL-14-073
SOL-14-074
SOL-14-075
SOL-14-076
SOL-14-077
SOL-14-078
SOL-14-079
SOL-14-080
SOL-14-081
SOL-14-082
SOL-14-083
SOL-14-084
SOL-14-085
SOL-14-086
SOL-14-087
SOL-14-088
SOL-14-089
SOL-14-090
SOL-14-091
SOL-14-092
SOL-14-093
SOL-14-094
SOL-14-095
SOL-14-096
SOL-14-097
SOL-14-098
SOL-14-099
SOL-14-100